



**DE WITT Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH**

Lietzenburger Str. 99
D-10707 Berlin
T +49(0)30 88 70 839 0
F +49(0)30 88 70 839 22
www.dewitt-berlin.de
dewitt@dewitt-berlin.de

OECOS GmbH

Bellmannstraße 36
D-22607 Hamburg
T +49(0)40 89 07 06 22
F +49(0)40 85 50 08 12
www.oecos.com
info@oecos.com

**Entwurf eines Gesetzes über den Vorrang der Erdverkabelung
bei Höchstspannungsleitungen
und zur Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes
Übertragungsnetze
vom 07.09.2015**

Synopse

Gesetze/ Drs. 18/4655

Änderung:

I. EnWG § 12b Abs. 1 3. a) Netzausbaumaßnahmen als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen sowie	I. EnWG In § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 3a EnWG wird „als Pilotprojekt“ gestrichen.
§ 43 Erfordernis der Planfeststellung Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von... 5. Gleichstrom-Hochspannungsleitungen nach § 2 Abs. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes, bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.	§ 43 EnWG wird ergänzt: 6. im Bundesbedarfsplangesetz gekennzeichnete Drehstrom-Hochspannungsleitungen, soweit sie als Erdkabel verlegt werden sollen,

<p>II BBPIG</p> <p>§ 2 Abs. 2 (2) Die im Bundesbedarfsplan mit „B“ gekennzeichneten Vorhaben können als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a des Energiewirtschaftsgesetzes errichtet und betrieben werden. Um den Einsatz von Erdkabeln bei Pilotprojekten nach Satz 1 zu testen, können diese auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind. Auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde sind die Pilotprojekte nach Satz 1 auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, soweit das Vorhaben in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll. § 43 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>II BBPIG</p> <p>§ 2 Abs. 2 BBPIG wird ersetzt: Die im Bundesbedarfsplan mit „B“ gekennzeichnete sind als Vorhaben für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen nach § 12 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3a des EnWG zu errichten und zu betreiben. Sie sind vorrangig als Erdkabel zu errichten und zu betreiben. Sie können auf technisch und wirtschaftlich sinnvollen Teilabschnitten als Freileitung errichtet und betrieben werden, wenn und soweit der Ausführung als Erdkabel überwiegende Gründe des gebietsbezogenen Naturschutzes entgegenstehen und als Alternative in der Ausnahmeprüfung unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nur eine Freileitung in Betracht kommt.</p> <p>Als Erdkabel gelten alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel und gasisolierter Rohrleitungen. Ferner kann das Vorhaben auf einem technisch und wirtschaftlichen Teilabschnitt als Freileitung errichtet und betrieben werden, soweit es durch Zu- oder Umbeseilung oder Ersatzbau einer bestehenden Höchstspannungsfreileitung bei durchgehender Einhaltung vorsorgeorientierter Siedlungs- und Schutzgebietsabstände von 500 m verwirklicht werden kann.</p> <p>Im Übrigen soll das Vorhaben soweit möglich mit linienförmigen Infrastrukturen als Erdkabel gebündelt werden.</p> <p>Die Vorhaben Nr. 3 und 4 der Anlage sind als Erdkabel soweit möglich zu bündeln.</p> <p>§ 2 Abs. 5 EnLAG des Gesetzentwurfs ist entsprechend anzuwenden.</p>
<p>III. Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes</p> <p>§ 2 Abs. 2 EnLAG: (2) Im Falle des Neubaus ist auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn ...</p> <p>3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,</p> <p>4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit</p>	<p>III. Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes</p> <p>§ 2 Abs. 2 EnLAG: Im Falle des Neubaus kann und auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde muss bei den Vorhaben nach Abs. 1 eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn</p> <p>3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere bei der Querung bedeutsamer Vogelflugkorridore verstoßen würde oder bedeutsame Vogel-Brutreviere oder – Raststätten beeinträchtigen würde.</p> <p>5. eine Freileitung Schutzgebiete im Sinne der §§ 23, 24 BNatSchG oder die Kernzone eines Biosphärenreservats beeinträchtigen würde,</p>

<p>dem Ein-satz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder</p> <p>5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite findet § 1 Absatz 4 des Bundeswasserstraßengesetzes keine Anwendung.</p>	<p>6. eine Freileitung der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder der besonderen Bedeutung des Landschaftsbildes für die landschaftsgebundene Erholung oder den Tourismus widersprechen oder ein Denkmal, insbesondere ein Denkmal-Ensemble erheblich beeinträchtigen würde,</p> <p>Bisherige Nr. 5 wird dann zur nächsten Nummer.</p>
<p>§ 2 Abs. 3 EnLAG</p> <p>(3) Für die Vorhaben nach Absatz 1 kann ergänzend zu § 43 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels nach Maßgabe des Teils 5 des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt werden.</p>	<p>§ 2 Abs. 3 EnLAG</p> <p>entfällt</p>
<p>Änderung NABEG und BBPIG</p> <p>BBPIG: § 2 Abs. 3 S. 1:</p> <p>Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Um den Einsatz von Erdkabeln bei Pilotprojekten zu testen, können und auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde müssen die im Bundesbedarfsplan mit „C“ gekennzeichneten Vorhaben auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind. (...)</p>	<p>Änderung NABEG und BBPIG</p> <p>BBPIG: § 2 Abs. 3 S. 1:</p> <p>Die Kennzeichnung mit „C“ ist auf die Drehstromvorhaben zu begrenzen.</p>
<p>§ 1 Abs. 2 BBPIG</p> <p>(2) Zu den Vorhaben nach Absatz 1 gehören auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen einschließlich der notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten. Die Vorhaben beginnen und enden jeweils an den Netzverknüpfungspunkten.</p>	<p>§ 1 Abs. 2 BBPIG</p> <p>ergänzen: „Die örtliche Lage des Netzverknüpfungspunktes sowie von Konvertern und anderen Nebenanlagen ist Gegenstand der Planfeststellung.“</p>
<p>§ 5 Abs. 1 NABEG</p> <p>§ 5 Inhalt der Bundesfachplanung</p> <p>(1) Die Bundesnetzagentur bestimmt in der Bundesfachplanung zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Zwecke Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Bei der Durchführung der Bundesfachplanung für Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land ist der Bundesfachplan Offshore gemäß § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur prüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Sie prüft</p>	<p>§ 5 Abs. 1 NABEG:</p> <p>Einfügen S. 5 neu: „Ziele der Raumordnung sind mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.“ S. 5 wird S. 6</p> <p>§ 5 Abs. 1 NABEG</p> <p>anfügen: „Die Vorhabenträger von dem im Bundesbedarfsplan mit „B“ gekennzeichneten Vorhaben planen ihre Vorhaben nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 BBPIG als Erdkabel.“</p>

<p>insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes. Gegenstand der Prüfung sind auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren.</p>	
<p>§ 6 NABEG Antrag auf Bundesfachplanung</p> <p>1. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors sowie eine Darlegung der in Frage kommenden Alternativen, 2. Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte und, 3. soweit ein vereinfachtes Verfahren der Bundesfachplanung nach § 11 für die gesamte Ausbaumaßnahme oder für einzelne Streckenabschnitte durchgeführt werden soll, die Darlegung der dafür erforderlichen Voraussetzungen.</p>	<p>§ 6 NABEG</p> <p>wird ergänzt: „4. bei den im Bundesbedarfsplan mit „B“ gekennzeichneten Vorhaben die Teilabschnitte, die gemäß § 2 Abs. 2 BBPlG als Freileitung errichtet werden sollen.“ Gleiches gilt für die Teilabschnitte in Anwendung des § 2 Abs. 2 EnLAG.</p>
<p>§ 8 NABEG Unterlagen</p> <p>Der Vorhabenträger legt der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz in einer von der Bundesnetzagentur festzusetzenden angemessenen Frist die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen vor. (...) Den Unterlagen ist eine Erläuterung beizufügen, die unter Wahrung der in Satz 4 genannten Aspekte so ausführlich sein muss, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Bundesnetzagentur prüft die Vollständigkeit der Unterlagen.</p>	<p>§ 8 NABEG</p> <p>als vorletzten Satz einfügen: „Die Unterlagen müssen darlegen, wie die Netzverknüpfung erfolgt und die notwendigen Anlagen in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Trassenkorridor darstellen.“</p>
<p>Änderung § 11 NABEG Drs. 18/465</p> <p>Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz</p> <p>1. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt. b) Folgende Nummer 4 wird angefügt: „4. nur verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor geringfügig geändert wird.“</p>	<p>Änderung § 11 NABEG</p> <p>Art. 5 Drs. 18/4655 wird ergänzt: „4. bestimmte Trassenkorridor im Parallelverfahren mit der Planfeststellung geringfügig geändert wird. Einwendungen gegen die Änderung können im Planfeststellungsverfahren erhoben werden.“</p>

<p>§ 15 Bindungswirkung der Bundesfachplanung</p> <p>(1) Die Entscheidung nach § 12 ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. verbindlich. Bundesfachplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen.</p>	<p>§ 15 Abs. 1 S. 2 NABEG</p> <p>„grundsätzlich“ entfällt</p>
<p>§ 18 Erfordernis einer Planfeststellung</p> <p>(2) Auf Antrag des Vorhabenträgers können die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere die Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, in das Planfeststellungsverfahren integriert und durch Planfeststellung zugelassen werden.</p>	<p>§ 18 Abs. 2 NABEG</p> <p>wird geändert: „Die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere die Umspannanlagen, Konverter und Netzverknüpfungspunkte sind in das Planfeststellungsverfahren zu integrieren und werden durch Planfeststellung zugelassen.“</p>